

Unterstützungskonkordat : Berechnung der Wohnsitzdauer nach Art. 2 Abs. 2 des Konkordats ("Fehlen des Ehemannes")

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf die gesetzliche Altersrente gehabt, die nicht viel weniger betragen hätte als die gegenwärtige Heimatunterstützung. Zudem habe die Lehrfirma bei Abschluß des Lehrvertrages die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts vorgeschrieben. Die Abweisung des Bürgerrechtsgesuches berechtige die Firma, das Lehrverhältnis zu lösen und den Rekurrenten einer ungewissen Zukunft preiszugeben.

2. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Motivierung:

Nach § 2 des Bürgerrechtsgesetzes kann das Gemeindebürgerrecht nur von solchen Personen erworben werden, die weder der öffentlichen noch der privaten Wohltätigkeit dauernd zur Last fallen. Diese Bestimmung schließt den Rekurrenten zurzeit von der Aufnahme in das Bürgerrecht aus. Er ist noch nicht in der Lage, sich selbst zu erhalten, da sein Verdienst als Lehrling festgestelltemaßen pro Monat nur zirka 30 Fr. beträgt und somit für den eigenen Lebensunterhalt lange nicht ausreicht. Er ist auf den Vater angewiesen, der aber von 1915 bis 1920 unterstützt wurde und neuerdings durch Vermittlung der Allgemeinen Armenpflege Basel seit 1. April 1927 eine regelmäßige heimatliche Unterstützung von 50 Mk. pro Quartal erhält. Diese Unterstützung ist dem Rekurrenten selbst anzurechnen; denn sie kommt auch ihm zugute und ist mit für ihn bestimmt. Sie ist auch als dauernde zu betrachten, weil eine Aenderung der Verhältnisse der Familie vorläufig nicht in Aussicht steht. Dabei ist unerheblich, ob die Unterstützung zu Lasten der Heimat oder zu Lasten der Allgemeinen Armenpflege Basel geht; sie ist als Armenunterstützung im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung aufzufassen. Die Abweisung des Bürgerrechtsbegehrens ist daher zu Recht erfolgt. Der vom Rekurrenten weiter geltend gemachte Grund, es drohe ihm seitens der Lehrfirma die Auflösung des Lehrvertrages, erweist sich ebenfalls als unstichhaltig, da der Erwerb des Schweizerbürgerrechts von der Firma nicht ausdrücklich zur Bedingung für die Aufnahme in die Lehre gemacht worden war. Der Rekurs ist deshalb als unbegründet abzuweisen.

Sollte der Rekurrent nach Beendigung der Lehre in der Lage sein, sich selbst durchzubringen, so steht es ihm frei, ein erneutes Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht zu stellen. (Entscheid des Regierungsrates vom 30. März 1928.)

Unterstützungskonkordat: Berechnung der Wohnsitzdauer nach Art. 2 Abs. 2 des Konkordats („Fehlen des Ehemannes“).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 1928.)

I. Die in Basel wohnhafte Witwe eines am 30. November 1924 verstorbenen Bürgers des Kantons Bern mußte von den Armenbehörden unterstützt werden. Die Allgemeine Armenpflege Basel teilte der Armendirektion Bern im Dezember 1924 mit, daß für die Berechnung der Kostenverteilung nach den Bestimmungen des Armenunterstützungskonkordats der Zeitpunkt der Niederlassung der unterstützten Witwe, d. h. der 15. Juni 1918, in Betracht falle. Die Armendirektion stimmte dem Unterstützungsantrag der Allgemeinen Armenpflege zu und übernahm in der Folge jeweilen drei Viertel der entstandenen Kosten.

Bei der Rechnungsstellung für das erste Quartal 1928 brachte die Armendirektion Bern einen Betrag von Fr. 112.75 in Abzug mit der Begründung, daß nur noch die Hälfte der Unterstützungskosten zu ihren Lasten falle, weil die Wohnsitzdauer nach Konkordat nun 10 Jahre betrage. Die Allgemeine Armen-

pflege Basel erhob gegen diesen Abzug Einsprache mit dem Bemerkten, daß nach Auskunft des Kontrollbureaus der Ehemann seinerzeit am 26. Dezember 1917 sich polizeilich in Basel angemeldet habe, daß die Ehefrau dagegen erst am 15. Juni 1918 zur Anmeldung gelangt sei. Hierauf erwiderte die Armendirektion Bern, nach Konkordat habe eine Ehefrau für die Berechnung der Aufenthaltsdauer den Wohnsitz des Ehemannes. Im übrigen sei es kaum wahrscheinlich, daß die Frau nicht gleichzeitig mit dem Manne nach Basel gekommen sei. Die Allgemeine Armenpflege Basel beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt, worauf die Armendirektion Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Beschwerde erhob.

II. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit folgender Motivierung:

1. Nach Art. 18 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung sind Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen. Da eine Beschwerde des Heimatkantons Bern gegen die Allgemeine Armenpflege Basel vorliegt, ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt für den Entscheid der Streitigkeit zuständig.

2. Es ist davon auszugehen, daß die seinerzeitige Ehefrau sich erst im Juni 1918 bei der Polizeibehörde in Basel gemeldet hat. Dies geht aus der Auskunft des Kontrollbureaus hervor. Auch ergibt sich aus den Akten der Allgemeinen Armenpflege Basel und der Einvernahme der Witwe durch das Departement des Innern, daß die Eheleute seinerzeit nicht gleichzeitig nach Basel gezogen sind, sondern daß die Ehefrau sich erst später hier niedergelassen hat.

3. Steht somit fest, daß der Zeitpunkt der hiesigen Wohnsitznahme der beiden Eheleute nicht der gleiche ist, so erhebt sich die Frage, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der vom Heimatkanton zu tragenden Quote der Unterstützungskosten maßgebend ist. Während die Armendirektion Bern von der Niederlassung des Mannes (Dezember 1917) ausgeht, stellt sich die Allgemeine Armenpflege Basel auf den Standpunkt, es sei die Wohnsitznahme der Ehefrau (Juni 1918) maßgebend. Nach Art. 5 des Konkordates hat der Heimatkanton dem Wohnkanton drei Viertel der Unterstützungskosten zu vergüten, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton bis 10 Jahre beträgt. Die Vergütung sinkt aber auf die Hälfte des Unterstützungsbetrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt. Art. 2, Abs. 2 des Konkordates bestimmt: „Die Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton berechnet sich nach dem Aufenthalt des Ehemannes, wobei der voreheliche Zeitraum mit in Betracht fällt. Bei Fehlen des Ehemannes ist maßgebend die Dauer des Aufenthaltes der Ehefrau.“

Da der Ehemann am 30. November 1924 gestorben ist, liegt im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates der Tatbestand des Fehlens des Ehemannes vor, und es kommt deshalb nur die Aufenthaltsdauer der Ehefrau in Betracht. Die Armendirektion Bern gibt auch keine Gründe an, die für eine andere Auslegung der an sich gewiß unzweideutigen Konkordatsbestimmung sprächen. Der Standpunkt der Allgemeinen Armenpflege Basel erweist sich somit ohne weiteres als richtig, und die Beschwerde muß daher abgewiesen werden.

Da die Abrechnungen zwischen den Konkordatskantonen vierteljährlich erfolgen, wird nach ständiger Praxis die Art der Kostenverteilung für das ganze Quartal einheitlich geordnet. Liegt der genaue Zeitpunkt für eine Aenderung der Kostenverteilung (im vorliegenden Falle zehnjähriger Wohnsitz) nach der Mitte des Quartals, so wird für das ganze Quartal die bisherige Verteilungs-

quote beibehalten. Die Armendirektion Bern hat deshalb der Allgemeinen Armenpflege Basel an die Unterstützungskosten der Witwe bis und mit dem zweiten Quartal 1928 drei Viertel zu vergüten.

Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet den Wohnkanton zur unentgeltlichen Verpflegung unbemittelter, nicht transportfähiger kranker Angehöriger anderer Kantone. Die Anfrage eines Kantons, ob diese Vorschrift auch auf unbemittelte, schwangere Bürgerinnen anderer Kantone Anwendung finde, die einzig zum Zwecke der Entbindung in den Kanton einreisen, Geburtshilfe und Pflege des dortigen Frauenhospitals in Anspruch nehmen und, ohne sich um die Bezahlung der Kosten zu kümmern, an ihren Wohnort zurückkehren, hat die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dahin beantwortet, daß allerdings „im Schwangerschaftszustande befindliche Frauen“ und die „Wöchnerinnen“ den „Kranken“ im Sinne des Bundesgesetzes gleich zu achten seien, daß aber die Rechtswohltat des Art. 2 des Gesetzes seitens der Heimatbehörden einer Schwangeren oder einer Wöchnerin nicht beansprucht werden könne, die sich ausschließlich zu dem Zwecke in einen Kanton begeben, um sich auf dessen Kosten in einer Gebäranstalt entbinden und pflegen zu lassen, da ein solches Verhalten sich als eine Gesetzesumgehung kennzeichne, es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, einen offenen Mißbrauch zu schützen. (Aus dem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1927.)

Schweiz. Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1927.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet	Fr. 1,003,634.42
Für Heimnahmen	" 45,192.95
Im Inlande und für Diverfes	" 21,305.25
	Fr. 1,070,132.62
Davon kommen in Abzug die Beitragsleistungen von Verwandten, von privaten Hilfsstellen, der heimatlichen Armenbehörden, ferner von Konsulaten nicht verwendete Unterstützungsbeträge, Storni usw.	" 486,891.07
	Fr. 583,241.55
Sinzukommen	
für Unterstützung heimgekehrter arbeitsfähiger Auslandsschweizer	" 477,751.65
für Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (486 Frauen mit insgesamt 731 Kindern)	" 121,823.09
	Fr. 1,182,816.29
Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes	
(Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1927, Justiz- und Polizeidepartement.)	